

Satzung der Gemeinde Drachselsried über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung)

Die Gemeinde Drachselsried erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Art. 91 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. August 1997 (GVBl. S. 433, ber. 1998 S. 270 BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 58 des Gesetzes vom 07. August 2003 (GVGl. S. 497) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 – BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659)

§ 1

Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes

Die Gemeinde liegt im Naturpark Bayerischer Wald. Der Schutz des Ortsbildes in den Ortschaften mit fließendem Übergang in die Natur hat für die Gemeinde überragende Bedeutung (Schwerpunkt für Tourismusförderung usw.).

Zur Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes im gesamten Gemeindegebiet werden für Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 BayBO) die folgenden örtlichen Bauvorschriften erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

Die Satzung gilt nicht in Gebieten für die ein rechtskräftiger qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 BauGB vorhanden ist, wenn dieser Bebauungsplan Festsetzungen zu Werbeanlagen enthält.

§ 3

Ausschluss von Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- a) Lichtwerbeanlagen mit grellen Farben;
- b) Werbefahnen und Spruchbänder außerhalb der Zeit einer besonderen Veranstaltung (z.B. Schlussverkauf, Räumungsverkauf);
- c) Werbeanlagen, bei denen die Fremdwerbung, z.B. Markenreklame oder Werbetafeln für Zeitschriften, überwiegt;
- d) Werbeanlagen, als Kletterschriften (liegen vor, wenn Buchstaben übereinander angeordnet werden);
- e) Zettel.- und Plakatanschlätze, soweit sie nicht an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung angebracht werden;
- f) als Anlagen zur Erzeugung von Lichtstrahlen am Nachthimmel (Lichtkanonen).

§ 4

Beschränkungen für Werbeanlagen

1. Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- a) an Garagentoren und Fensterläden;
- b) an Bäumen;
- c) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen die der Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen;
- d) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder an hochragenden Gebäudeteilen, die das Ortsbild beeinflussen;
- e) an Straßenlampen- und andere Leitungsmasten;

2. Für zulässige Werbeanlagen gelten die folgenden Beschränkungen:

- a) Als Lichtwerbung sind nur in neutrale, dezente Hinterbeleuchtungen sowie beleuchtete Bemalungen zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel-, Lauf- oder Reflexbeleuchtung ist unzulässig.
- b) Automaten sind nur an den jeweiligen Seitenflächen von Hauseingängen, Hofeinfahrten und Passagen zulässig.
- c) Türen und Fensterläden sowie Tür- und Fensterlaibungen dürfen nicht zu Schaukästen ausgebaut oder mit solchen überdeckt werden.
- d) Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vom Gebäude abstehen und nicht höher als 0,75 m sein. Für schmiedeeiserne Ausleger können bei guter handwerklicher Ausbildung Ausnahmen zugelassen werden. Die Unterkante der Anlage muss mind. 2,5 m über dem Gehsteig liegen, wobei die Vorderkante mind. 0,70 m vom straßenseitigen Rand des Gehweges entfernt sein muss.
- e) Anschläge an der Stätte der Leistung dürfen insgesamt eine Größe von 100 cm x 75 cm nicht überschreiten, soweit der Begriff der Werbeanlage erfüllt ist.
- f) Großflächiges Bekleben oder Bemalen (mehr als 30% der Fläche) von Schaufenstern ist nicht zulässig, soweit der Begriff der Werbeanlage erfüllt ist.
- g) Freistehende Werbeanlagen (einschließlich Schaukästen) dürfen eine max. Höhe von 3,0 m haben. Je Geschäftsgrundstück ist nur eine freistehende Werbeanlage zulässig.

§ 5

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen

1. Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Art, der Form, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen und sind in die Gebäudefront und das Strassenbild einzupassen. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind aufeinander abzustimmen.
2. Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch:
 - a) zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung;
 - b) Verteilen der Buchstaben eines Wortes auf verschiedene Fenster;
 - c) Häufung gleicher Anlagen oder durch das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen;
 - d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.
3. Hinweisschilder und Wegweiser zu Betrieben (Hotels) sind nur an den von der Gemeinde hierfür bestimmten Sammelstellen zulässig. Die Schilder sind nach einem von der Gemeinde Drachselsried vorgegebenen Muster einheitlich zu gestalten.

§ 6

Erweiterte Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

1. Über Art. 72 BayBO hinaus sind im Geltungsbereich dieser Satzung die dauernde oder vorübergehende Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung von Werbeanlagen (einschließlich von Werbefahnen, Spruchbändern und Automaten) genehmigungspflichtig. Ausgenommen sind nur Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,50 m² nicht überschreiten.
2. Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 7
Bestehende Werbeanlagen

Die Vorschriften dieser Satzung sind auch anzuwenden bei jeder Erneuerung, Änderung oder Erweiterung bestehender genehmigter Werbeanlagen.

§ 8
Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen auf schriftlichen, zu begründeten Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 77 BayBO gewährt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 BayBO mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

§ 10
Andere Vorschriften

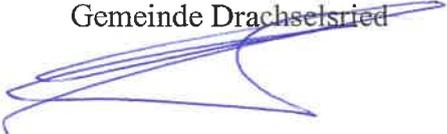
Von dieser Satzung bleiben strassen- und strassenverkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Gemeindeverordnung über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, den **27. SEP. 2007**
Gemeinde Drachselsried




Weininger
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

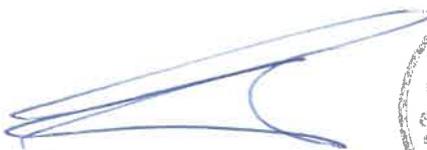
Die vom Gemeinderat Drachselsried am 24. September 2007 beschlossene Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) wurde im Rathaus, Zellertalstrasse 13, 94256 Drachselsried (Zimmer-Nr. 2) niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 der BekV).

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 27.09.2007 angeheftet,
und am 13. NOV. 2007 wieder abgenommen.

Drachselsried, den 13. NOV. 2007

GEMEINDE DRACHSELSRIED



Weininger
1. Bürgermeister

